



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KDG OPTICOMP

1. Gültigkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der kdg opticomp GmbH, im Folgenden auch „kdg OC“ genannt, an Kunden oder sonstige Vertragspartner, im Folgenden „Kunde“ genannt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es dazu eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf. Sie gelten vollinhaltlich, außer in den Punkten, die aufgrund einer Auftragsbestätigung im Einzelfall abweichend vereinbart und von kdg OC schriftlich bestätigt wurden. Sofern nicht ausdrücklich in einzelnen Punkten anerkannt, wird den Geschäftsbedingungen des Kunden hiermit ausdrücklich widersprochen und werden diese nicht anerkannt.

2. Zugesicherte Eigenschaften

kdg OC garantiert bei sämtlichen gelieferten Produkten und Dienstleistungen nur für jene Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung explizit zugesagt wurden. kdg OC garantiert für keinerlei darüber hinausgehende Eigenschaften, Qualitäten oder Merkmale und auch nicht für die Eignung des Produktes für eine bestimmte Verwendung, selbst wenn dies aufgrund der Ausführung vermutet werden könnte.

3. Lizenzen, Rechte, Patente, Auftragsablehnung bei Fertigungsaufträgen

Der Kunde garantiert, dass er an den zur Fertigung übergebenen Materialien alle erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte und/oder alle anderen erforderlichen Lizenzrechte besitzt bzw. hierfür die erforderliche Genehmigung Dritter eingeholt hat. kdg OC ist nicht dafür verantwortlich zu prüfen, ob durch Produkt und Ausführung etwaige Rechte Dritter verletzt werden könnten, behält sich jedoch fallweise die Prüfung der Produkte vor. Auf Wunsch von kdg OC wird der Kunde daher gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen nachweisen. Der Kunde erklärt sich auch damit einverstanden, dass kdg OC auftragsbezogene Informationen, soweit es um die Wahrung von Urheberrechten und damit verwandten Schutzrechten geht, an die betreffenden Organisationen, die die Wahrung dieser Rechte zum Gegenstand haben, zur nötigen Abklärung weitergibt. Stellt kdg OC eine konkrete Anfrage zu einem Produkt/einer Produktion bzw. verlangt kdg OC einen konkreten Nachweis für die Rechte dieses Produktes/dieser Produktion und kann oder will der Kunde den Nachweis nicht erbringen, so ist kdg OC berechtigt, die Lieferung zu verweigern und vom Auftrag zurückzutreten. Wird der Auftrag aufgrund dieser Bestimmung von kdg OC zurückgehalten und verspätet ausgeliefert bzw. nicht ausgeführt und zur Gänze abgelehnt, so treffen die widrigen Folgen den Kunden, insbesondere sind dadurch bewirkte nicht eingehaltene Liefertermine vom Kunden zu vertreten und sämtliche damit verbundenen Kosten vom Kunden selbst zu tragen. kdg OC ist auch nicht dafür verantwortlich, dass der Kunde aufgrund der Nichteinhaltung des Liefertermins finanzielle Einbußen erleidet. Die bis dahin angelaufenen Produktionskosten von kdg OC sind trotz Ablehnung der Produktion und Nichtauslieferung derselben ebenfalls vom Kunden zu tragen. Der Kunde haftet zur Gänze für alle aus etwaigen Verletzungen entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche Dritter und hält kdg OC daraus in vollem Umfang schad- und klaglos, inklusive des Aufwandes, der kdg OC zur Klärung und Abwendung dieser Ansprüche entsteht.

4. Haftung für gewerbliche Schutzrechte bei Optikdesign-Aufträgen

kdg OC erklärt ausdrücklich, dass bei der Annahme von Optikdesign-Entwicklungsaufträgen keine Patentrecherchen vorgenommen werden. kdg OC haftet weder für eine eventuelle Schutzrechtsfähigkeit, einen bestimmten Schutzzumfang oder eine kaufmännische Verwertbarkeit der Vertragsprodukte noch für Forderungen oder sonstige Ansprüche Dritter, welche sich auf eine angebliche Verletzung von Marken- und Urheberrechten, Patenten, Modellen oder sonstige registrierte Immaterialgüterrechte beziehen. kdg OC übernimmt darüber hinaus auch keine Haftung für eine mögliche Genehmigungspflicht durch Behörden, Untersuchungsämter oder ähnliche Institutionen.

5. Nutzungsbedingungen und Rechte an Arbeitsergebnissen bei Optikdesign-Aufträgen

Bei Optikdesign-Entwicklungsaufträgen erhält der Kunde das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an den in den Optikdesign-Angeboten vereinbarten Arbeitsergebnissen. Hierfür übergibt kdg OC dem Kunden spätestens mit Fertigstellung seiner Leistungen einen kompletten Satz der vereinbarten Unterlagen. Diese Nutzungsvereinbarung umfasst und bezieht sich ausschließlich auf



das vom Kunden beauftragte individuelle Optikdesign, grundsätzliche Optikdesign-Prinzipien sind davon explizit ausgenommen. Die Rechtsinhaberschaft am gesamten zugrunde liegenden Know-how, einschließlich aller Erfindungen und Informationen (wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige vertrauliche Unterlagen), welche bei der Erstellung der Vertragsprodukte an den Kunden weitergegeben werden, verbleibt bei kdg OC, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Sollte der Kunde beabsichtigen, gewerbliche Schutzrechte auf die von kdg OC erhaltenen Arbeitsergebnisse im In- und Ausland anzumelden, so ist das grundsätzlich möglich, wenn zuvor die schriftliche Zustimmung der kdg OC eingeholt wurde. Die Konditionen und Kosten einer derartigen Schutzrechtsanmeldung müssen dabei in jedem Fall zuvor und separat ausverhandelt werden, wobei beide Parteien bestrebt sein werden, eine für beide Seiten akzeptable Einigung zu erzielen. Ausdrücklich wird festgehalten, dass sowohl die vom Kunden wie die von kdg OC eingebrachten geistigen Leistungen und Immaterialgüterrechte (Intellectual Property) jeweils bei beiden Parteien verbleiben. Bei gemeinsam erarbeiteten Ergebnissen und Erkenntnissen werden sich die Vertragspartner auf eine für beide Seiten akzeptable Nutzungsregelung einigen.

6. Angebote, Preise, Auftragsbestätigung, Liefertermine, Auftragsverzögerungen

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die darin aufgerufenen Preise werden grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer angeführt. Basis des Geschäftes ist die Auftragsbestätigung von kdg OC. Nachträgliche Änderungswünsche, die mit Mehrkosten einhergehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Zugesagte Liefertermine sind Richttermine ab Werk und abhängig von der zeitgerechten Lieferung benötigter Unterlagen und Vormaterialien, sowie dem Einlangen vereinbarter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen seitens des Kunden oder Dritter. kdg OC behält sich jedoch zu jeder Zeit Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart vor, sofern diese weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen. Sollten sich weitreichende Abweichungen abzeichnen und sollte kdg OC nicht in der Lage sein, den Auftrag spezifikationsgemäß auszuführen, wird kdg OC den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Lieferfristen und Liefertermine sind immer nur freibleibend. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt erst dann zu laufen, nachdem kdg OC alle zur Ausübung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen spezifikationsgerecht bzw. vereinbarungsgemäß erhalten hat. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens und Einflussbereiches von kdg OC liegen (höhere Gewalt). Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Verzug erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist gegeben. Im Übrigen sind Ersatzansprüche aus Lieferverzug, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen bzw. auf den Rechnungswert der nicht oder nicht rechtzeitig gelieferten Waren beschränkt. Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss derart drastisch verschlechtern, dass der Zahlungsanspruch von kdg OC gefährdet sein könnte, ist kdg OC berechtigt, die Auftragsdurchführung so lange zu verweigern, bis eine entsprechende Gegenleistung oder Sicherheit erbracht wird. kdg OC behält sich jederzeit das Recht vor, bei unvorhersehbaren drastischen Preiserhöhungen von Roh- und Ausgangsstoffen sowie bei einem zwingend notwendigen Lieferantenwechsel, die Preise für die jeweils angebotenen Dienstleistungen nach einem Avis an den Kunden entsprechend anzupassen.

7. Lieferungen und Mengenabweichungen

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen grundsätzlich „ab Werk“ Elbigenalp, gegen Vorkassa. Die Kosten für Verpackung und Transport trägt der Kunde. Die Gefahr geht mit Absendung auf den Kunden über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden. Teillieferungen durch uns sind zulässig und können gesondert berechnet werden. Wünscht ein Kunde im Rahmen seiner Bestellung, dass die Lieferung an einen Dritten geliefert und fakturiert wird, so haftet der Kunde dennoch weiterhin als Vertragspartner. Etwaige daraus resultierende Mehrkosten hinsichtlich Verpackung und Transport hat der Kunde zu tragen und werden ihm daher gesondert in Rechnung gestellt. Bei der Fertigung der beauftragten Produkte ist eine Über- oder Unterlieferung von 10% der Gesamtauftragsmenge pro Artikel zulässig und muss anerkannt werden.

8. Abnahmefristen

Sofern im Vorfeld keine anderen Fristen vereinbart wurden, hat der Kunde die in Auftrag gegebene Dienstleistung grundsätzlich binnen 8 Tagen nach Übermittlung abzunehmen. Kommt der Kunde dieser Abnahmeverpflichtung nicht nach, ist kdg OC unbeschadet weiterer gesetzlicher Möglichkeiten berechtigt, die bestellte Dienstleistung sofort in



Rechnung zu stellen, allfällige Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern, anderweitig über diese zu verfügen oder den Kunden zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beliefern. Die Gefahr geht in diesem Fall sofort auf den Kunden über.

9. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Dienstleistungen und Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Haupt- und Nebenforderungen vollständig im Eigentum von kdg OC. Der Kunde ist berechtigt, bis auf Widerruf über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus einem etwaigen Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt der Kunde zur Sicherung an kdg OC ab. kdg OC nimmt diese Abtretung an. Der Kunde hat kdg OC von jedem derartigen Weiterverkauf durch gleichzeitige Übersendung einer Fakturenkopie zu verständigen und diese Sicherungsabtretung in seinen Büchern ersichtlich zu machen. Auf Verlangen von kdg OC ist der Kunde zur Verständigung des Drittschuldners verpflichtet. kdg OC ist zur Zurücknahme der Waren und zu deren Verwertung berechtigt, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag darstellt. Der durch die Verwertung erzielte Erlös wird dem Kunden nach Abzug der Verwertungskosten und sämtlicher offener Forderungen von kdg OC gutgeschrieben.

10. Verwendung der Werkzeuge

kdg OC erklärt und garantiert zudem ausdrücklich, dass die vom Kunden angelieferten oder für ihn hergestellten Werkzeuge nur für dessen Aufträge verwendet werden.

11. Mängelrügen

Lieferungen sind sofort nach Erhalt auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Nichterhalt einer Sendung ist kdg OC spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Sichtbare Mängel und Mengenabweichungen müssen dem Verkäufer längstens binnen 8 Tagen nach Wareneingang am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Angabe des Mangels und Verweis auf Lieferschein- oder Rechnungsnummer zur Kenntnis gebracht werden. Verspätete Mängelrügen können nicht anerkannt werden. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung ebenso gemeldet werden, wobei hierbei eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Erhalt der Ware gilt. Mängelrügen können sich nur auf ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften oder Mengenabweichungen beziehen, alle anderen Mängelrügen können nicht anerkannt werden. Bei anerkannten Mängeln bietet kdg OC nach eigener Wahl entweder Rücknahme und Ersatz durch gleichwertige Ware oder Preisminderung in Form einer Gutschrift an. Der Kunde ist verpflichtet, falsche oder mangelhafte Ware unmittelbar, spätestens aber 8 Tage nach Mängelrüge, bzw. innerhalb der dafür gesetzlich vorgesehenen Fristen an kdg OC zu retournieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, entfällt die Gewährleistungspflicht automatisch. Mängel bei einem Teil der Lieferung berechtigen nicht, die gesamte Sendung zu retournieren, sondern nur den durch den Mangel betroffenen Teil. Mängelrügen entbinden den Kunden nicht, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber kdg OC nachzukommen. Schadensersatzforderungen sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust und von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist jedenfalls ausgeschlossen. Die Haftung von kdg OC ist beschränkt auf den Auftragswert der mangelhaften Lieferung. Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang.

12. Bezahlung und Aufrechnung

Offene Rechnungen sind unmittelbar nach deren Erhalt, sonst innerhalb eines vereinbarten Zahlungsziels ab Rechnungsdatum fällig. Zahlungen werden immer zuerst auf Kosten und Zinsen, dann auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. In den Aufträgen, Einkaufsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber enthaltene Zessionsverbote gelten gegenüber Kreditinstituten als nicht vereinbart. kdg OC ist berechtigt, gegen die Forderungen des Vertragspartners mit allen Forderungen aufzurechnen, die kdg OC, Schwestergesellschaften, Tochtergesellschaften, oder anderen Unternehmen zustehen, an denen kdg mehrheitlich beteiligt ist. Die Aufrechnung durch den Kunden gegen Forderungen von kdg OC mit Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

13. Folgen des Zahlungsverzuges

Bei Zahlungsverzug ist kdg OC, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, berechtigt, Verzugszinsen von 12% p.A., Spesen pro Mahnung, und alle Eintreibungskosten in Rechnung zu stellen. Allfällige Gebühren oder Bankspesen bei Zahlungen oder Überweisungen aus dem Ausland sind grundsätzlich vom Kunden zu



tragen. Bei Zahlungsverzug ist kdg OC berechtigt, alle auch bereits zugesagten Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Haupt- und Nebenforderungen zurückzuhalten. Bei oder nach Zahlungsverzug erfolgen Lieferungen nur mehr gegen Vorauskasse. Auch sonstige mit dem Kunden vereinbarte Sonderkonditionen werden bei Zahlungsverzug gegenstandslos. Bei Zahlungsverzug kann kdg OC auch jederzeit seinen Eigentumsvorbehalt geltend machen und von kdg OC gefertigte Ware bis zu dem Ausmaß zurückholen und selbst verwerten, bis aus dieser Verwertung alle offenen Haupt- und Nebenforderungen abgedeckt sind. Erfolgt die Verrechnung mit dem Kunden in einer anderen Währung als Euro, dann steht es kdg OC frei, im Falle des Zahlungsverzuges die Forderung auf den Wert in Euro zum Wechselkurs des Fälligkeitstages rückzurechnen. Der Ausgleich der Forderungen erfolgt dann auf der Basis des Euro-Wertes, und Zahlungen auf diese Forderungen werden zum jeweiligen Tageskurs der Zahlung umgerechnet. Die Einführung des Euro hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Kunden.

14. Archivierung und Einlagerung von Produktionsmaterialien

kdg OC weist darauf hin, dass jegliches vom Kunden bereitgestellte Produktionsmaterial (dazu zählen auch Um- und Transportverpackungen) nach Erteilung des betreffenden Auftrages für 6 Monate auf Kosten, Gefahr und Risiko des Kunden bei kdg OC gelagert und archiviert wird. Dabei gelten die Anlieferungsrichtlinien der kdg mediatech GmbH in der aktuell gültigen Fassung. Für die Erstellung empfehlenswerter Sicherheitskopien (z.B. für Step-Files) ist der Kunde selbst verantwortlich. Jede Haftung und Schadensersatz aus dem Verlust von Produktionsmaterialien ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. kdg OC haftet jedenfalls maximal bis zum Ausmaß des Materialwertes. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt je nach Instruktionen des Kunden die Rücksendung auf dessen Kosten, die kostenlose Vernichtung oder die kostenpflichtige Einlagerung. Dies gilt insbesondere für Werkzeuge, die entweder vom Kunden angeliefert oder bei uns in Auftrag gegeben wurden. Erteilt der Kunde auch nach mehr-maligem Nachfragen keinerlei Instruktionen, so behält sich kdg OC das Recht der Vernichtung der bereitgestellten Produktionsmaterialien vor.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Vertragsparteien ist Elbigenalp. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Elbigenalp jeweils sachlich zuständige Gericht, wobei kdg OC aber auch zu einer Klagsführung bei einem gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden berechtigt ist. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.